

Satzung der Fachschaft Wirtschaftsmathematik der Technischen Universität Dortmund vom 06. August 2020

Aufgrund des § 16 Absatz 1 der Fachschaftsrahmenordnung der Studierendenschaft der Technischen Universität Dortmund hat die Fachschaft Wirtschaftsmathematik der Technischen Universität Dortmund die nachstehende Satzung verabschiedet:

Abschnitt 1: Die Fachschaft

§ 1 Mitglieder der Fachschaft

Mitglieder der Fachschaft Wirtschaftsmathematik sind alle ordentlich immatrikulierten Studierenden der Technischen Universität Dortmund, die sich bei ihrer Einschreibung oder im Verlauf ihres Studiums für die Zugehörigkeit zur Fachschaft Wirtschaftsmathematik entschieden haben. Im Zweifelsfall gilt die Angabe der Fachschaft auf der Studienbescheinigung.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Fachschaft Wirtschaftsmathematik hat unbeschadet der Zuständigkeit der Organe der Studierendenschaft die besonderen Interessen ihrer Mitglieder, die sich aus der Zugehörigkeit zu ihrer Fachschaft ergeben, im Rahmen der Aufgaben des § 2 Satzung der Studierendenschaft zu vertreten. Diese sind insbesondere:
 1. die fachlichen Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen,
 2. zu hochschulpolitischen Fragen, soweit sie fachbezogen sind, Stellung zu nehmen,
 3. den Austausch und die interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen den Fachschaften zu fördern,
 4. überörtliche und internationale Studierendenkontakte auf fachlicher Ebene zu pflegen,
 5. kritisches Bewusstsein und die Erkenntnis gesellschaftlicher Relevanz von Forschung und Lehre in der Gesellschaft zu vermitteln,
 6. die Mitwirkung der Studierenden in der studentischen und akademischen Selbstverwaltung der Technischen Universität Dortmund zu fördern.
- (2) Die Fachschaft wirkt im Rahmen ihrer Aufgaben insbesondere darauf hin, dass niemand aufgrund von Geschlecht, Abstammung, Staatsangehörigkeit, Heimat oder Herkunft, Sprache und Kommunikationsform, sexueller Neigung, sexueller Identität, Behinderung oder chronischer Erkrankung, Glauben, religiöser oder politischer Anschauungen oder sozialer Situation benachteiligt wird. § 2 Absatz 2 der Satzung der Studierendenschaft gilt entsprechend.

§ 3 Organe der Fachschaft

Organe der Fachschaft sind:

1. der Fachschaftsrat (FSR)
2. die Fachschaftsvollversammlung (FVV).

Abschnitt 2: Der Fachschaftsrat

§ 4 Aufgaben des Fachschaftsrates

- (1) Der Fachschaftsrat nimmt die Aufgaben der Fachschaft wahr. Er beschließt in allen Angelegenheiten der Fachschaft. Er soll mit den Vertreterinnen/n der Fakultätsgremien sowie mit den Organen der Studierendenschaft zusammenarbeiten.
- (2) Der Fachschaftsrat führt die bindenden Beschlüsse der FVV aus.
- (3) Die Fachschaftsräte koordinieren ihre Arbeit in der Fachschaftsrätekonferenz (FsRK).
- (4) Der Fachschaftsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Sie ist dem Studierendenparlament zur Kenntnis zu geben.
- (5) Der Fachschaftsrat ist der FVV gegenüber auskunftspflichtig.
- (6) Der Fachschaftsrat ist an die Bestimmungen der Fachschaftssatzung gebunden.

§ 5 Zusammensetzung

- (1) Stimmberechtigte Mitglieder des Fachschaftsrates sind:
 1. die/der Fachschaftsvorsitzende sowie ein/e Stellvertreter/in
 2. die/der Finanzreferent/in sowie ein/e Stellvertreter/in
 3. die/der Kassenwart/in
 4. die übrigen Fachschaftsräte/innen.
- (2) Der Fachschaftsrat besteht aus mindestens fünf und maximal 25 Mitgliedern.
- (3) Die Mitglieder des Fachschaftsrates müssen der Fachschaft angehören. Die Ämter der/des Fachschaftsvorsitzenden, der/des Finanzreferent/in und ihrer jeweiligen Stellvertreter/innen sowie des/der Kassenwartes/in müssen von verschiedenen Personen wahrgenommen werden.

§ 6 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Fachschaftsrat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder (aufgerundet), mindestens aber 3 Mitglieder, anwesend sind. Beschlüsse sind zu protokollieren.
- (2) Für alle Beschlüsse des Fachschaftsrates ist nur eine einfache Mehrheit nötig.

§ 7 Wahlen und Amtszeit

- (1) Die Mitglieder des Fachschaftsrates werden von der FVV gewählt.
- (2) Jedes Mitglied der Fachschaft Wirtschaftsmathematik kann in ein Amt des Fachschaftsrates gewählt werden.
- (3) Zum Mitglied im Fachschaftsrat Wirtschaftsmathematik kann gewählt werden, wer auf der FVV persönlich anwesend ist. Alternativ genügt eine unterschriebene Erklärung, die dem Vorsitz vor Beginn der Wahl vorliegen muss.
- (4) Die FVV wählt die/den Fachschaftsvorsitzende/n.
- (5) Der von der FVV gewählte Fachschaftsrat wählt in seiner konstituierenden Sitzung in geheimer Wahl die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n, die/den Finanzreferent/in und seinen/ihren Stellvertreter/in sowie die/den Kassenwart/in einzeln aus seiner Mitte.
- (6) Für alle Wahlen im Fachschaftsrat gilt folgendes Wahlverfahren:

1. Erreicht im ersten Wahlgang keine/r der Kandidatinnen/Kandidaten die absolute Mehrheit aller abgegebenen Stimmen, so findet ein zweiter Wahlgang statt.
 2. Wenn im ersten Wahlgang mehr als zwei Kandidatinnen/Kandidaten zur Wahl standen, wird der zweite Wahlgang als Stichwahl zwischen den beiden Kandidatinnen/Kandidaten mit der höchsten Zahl an Stimmen durchgeführt; bei gleichen Stimmenzahlen sind zunächst die Kandidatinnen/Kandidaten der Stichwahl in maximal zwei Zwischenwahlgängen zu ermitteln.
 3. Im zweiten Wahlgang genügt die einfache Mehrheit aller abgegebenen Stimmen.
 4. Erreicht auch im zweiten Wahlgang keine/keiner der Kandidatinnen/Kandidaten die Mehrheit nach Absatz 3 oder gelingt die Ermittlung der Kandidatinnen/Kandidaten der Stichwahl in den Zwischenwahlgängen nicht, so entscheidet der Fachschaftsrat über das weitere Vorgehen; er kann insbesondere weitere Wahlgänge durchführen oder die Kandidatenliste neu eröffnen.
- (7) Die Mitglieder des Fachschaftsrates gehören diesem für die Dauer einer Amtszeit an. Diese beträgt ein Semester. Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeit des neuen Fachschaftsrates beginnt mit dem Tag seiner ersten Sitzung. Die Amtszeit des alten Fachschaftsrates endet am vorangehenden Tag. Die erste Sitzung eines neu gewählten Rates findet innerhalb von 20 Tagen nach der Wahl statt.
- (8) Scheidet der/die Fachschaftsvorsitzende vor Ablauf ihrer/seiner Amtszeit aus dem Fachschaftsrat aus, so ist der Fachschaftsrat daraufhin verpflichtet innerhalb von 14 Tagen eine FVV mit einer Ladungsfrist von 7 Tagen mit dem Tagesordnungspunkt „Neuwahl“ einzuberufen. Auf dieser FVV wird für den Rest der Amtszeit ein/e neue/r Fachschaftsvorsitzende/r gewählt.
- (9) Scheidet die/der Finanzreferent/in oder eine/r der Stellvertreter/innen oder der/die Kassenwart/in vor Ablauf seiner/ihrer Amtszeit aus dem Fachschaftsrat aus, so findet unverzüglich eine Neuwahl für den Rest der Amtszeit statt. Gehören dem Fachschaftsrat durch das Ausscheiden der/des Funktionsträgerin/s weniger als vier Mitglieder an, so ist zunächst ein neues Mitglied des Fachschaftsrates durch die FVV zu wählen. Für die Einberufung der FVV gelten dieselben Bestimmungen wie in Absatz 8.
- (10) Für die Durchführung von Wahlen auf der FVV und im Fachschaftsrat gilt folgendes Verfahren:
1. Eröffnung der Kandidierendenliste
 2. Schließung der Kandidierendenliste
 3. Vorstellung und Befragung der Kandidierenden
 4. Wahl gemäß dieser Satzung
 5. Wahlannahmebefragung
 6. Schließung der Wahl.
- (11) Mitglieder des Fachschaftsrates, deren Amtszeit endet, sind verpflichtet ihre Nachfolger in ihre Geschäfte einzuführen.

§ 8 Ausscheiden von Mitgliedern

- (1) Ein Mitglied scheidet durch
1. Rücktritt,
 2. Abwahl,
 3. Ausscheiden aus der Fachschaft,
 4. Annahme der Wahl in einen anderen Fachschaftsrat
- aus dem Fachschaftsrat aus.
- (2) Ist bei Ablauf einer Amts- oder Wahlzeit noch kein neues Mitglied bestimmt, so übt das

bisherige Mitglied sein Amt weiter aus, mit der Maßgabe, dass eine Weiterführung nur bis zu einem Ausscheiden aus der Fachschaft möglich ist. Satz 1 gilt nicht, wenn das Gremium, welches sie oder ihn gewählt hat, darum bittet, von der Weiterführung abzusehen. Satz 1 gilt entsprechend bei Rücktritt.

§ 9 Abwahl und Rücktritt

- (1) Die Mitglieder der Fachschaft Wirtschaftsmathematik können ein Misstrauensantrag gegen einen oder mehrere gewählte Mitglieder des Fachschaftsrates aussprechen. Der Misstrauensantrag muss dem Fachschaftsrat schriftlich vorliegen, die betroffenen gewählten Mitglieder bezeichnen und von mindestens 5% oder mindestens 30 Mitgliedern der Fachschaft unterschrieben sein. Der Fachschaftsrat ist daraufhin verpflichtet innerhalb von 14 Tagen eine FVV mit einer Ladungsfrist von sieben Tagen mit dem Tagesordnungspunkt „Abwahl“ einzuberufen. Die Abwahl der/des Vorsitzenden, der Finanzreferentin bzw. des Finanzreferenten und deren Vertretungen und der/des Kassenverwalterin/Kassenverwalters, sowie die des gesamten Fachschaftsrates bzw. einzelner Personen aus diesem, ist nur durch ein konstruktives Misstrauensvotum möglich.
- (2) Jedes Mitglied des Fachschaftsrates Wirtschaftsmathematik kann jederzeit zurücktreten. Der Rücktritt muss schriftlich und unterschrieben bei der/dem Fachschaftsvorsitzenden angezeigt werden. Der Rücktritt der/des Fachschaftsvorsitzenden oder der/des Finanzreferentin/en oder der Kassenverwalterin bzw. des Kassenverwalters ist nur aus schwerwiegendem Grund möglich.
- (3) Scheidet die/der Fachschaftsvorsitzende oder die/der Finanzreferent/in aus ihrem/seinem Amt aus, ohne dieses nach § 8 Absatz 2 weiterzuführen, so wird das Amt bis zu einer Nachwahl von der/dem jeweiligen Stellvertreter/in oder der Person, die das Amt der/des Stellvertreterin/s nach § 8 Absatz 2 weiterführt, wahrgenommen. Ist auch eine solche Person nicht vorhanden, so wählt der Fachschaftsrat unverzüglich aus seiner Mitte ein Mitglied, das das Amt bis zu einer Nachwahl wahrnimmt. Kommt eine solche Wahl nicht unverzüglich zustande, ist der AStA in Kenntnis zu setzen. Der AStA beauftragt bis zu einer solchen Wahl ein Mitglied der Studierendenschaft mit der Wahrnehmung des Amtes. Die/der Beauftragte nach Satz 4 darf nur unaufschiebbare Entscheidungen treffen und hat bei Beschlüssen des Fachschaftsrates nur in unaufschiebbaren Angelegenheiten Stimmrecht. Sie/er ist bei Wahlen nicht stimmberechtigt.

§ 10 Vorsitz und Finanzen

- (1) Die/der Fachschaftsvorsitzende vertritt den Fachschaftsrat. Sie/er bereitet die Sitzungen vor.
- (2) Die/der Fachschaftsvorsitzende hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - den Fachschaftsrat schriftlich unter Einhaltung der Ladungsfrist einzuberufen,
 - die Tagesordnung aufzustellen,
 - die Sitzungen zu leiten,
 - auf die zügige Erfüllung der Aufgaben des Fachschaftsrates hinzuwirken.
- (3) Die/der Fachschaftsvorsitzende hat rechtswidrige Beschlüsse, Maßnahmen oder Unterlassungen der FVV und des Fachschaftsrates zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so hat sie/er die FsRK zu informieren.
- (4) In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des Fachschaftsrates nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet die oder der Vorsitzende; dies gilt nicht für die Wahlen. Sie oder er hat dem Fachschaftsrat unverzüglich die Gründe für die getroffene Entscheidung und die Art der Erledigung mitzuteilen.
- (5) Rechtsgeschäftliche Erklärungen, durch die die Studierendenschaft verpflichtet werden soll,

bedürfen der Schriftform. Sie sind von der oder dem Fachschaftsvorsitzenden bzw. deren/dessen Stellvertreter/in und von der/dem Finanzreferent/in bzw. deren/dessen Stellvertreter/in zu unterzeichnen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung bis zu einem Betrag von 50 Euro.

§ 11 Verfahren

- (1) Für die Einberufung und Beschlussfassung des Fachschaftsrates gilt § 43 Absätze 1-8 der Satzung der Studierendenschaft. Die/der Fachschaftsvorsitzende hat die Mitglieder des Fachschaftsrates unverzüglich zu einer Fachschaftsratsitzung einzuberufen, wenn es ein Mitglied des Fachschaftsrates unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte verlangt.
- (2) Der Fachschaftsrat ist bei der Behandlung eines Gegenstandes ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist, wenn die Behandlung dieses Gegenstandes wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt und der Fachschaftsrat zur Verhandlung über denselben Gegenstand noch einmal einberufen wurde. Bei der Einberufung der Sitzung muss in diesem Falle auf die Folge, die sich für die Beschlussfassung ergibt, ausdrücklich hingewiesen werden. Dieser Absatz gilt nicht für Finanzbeschlüsse, die einen Betrag von 200 Euro übersteigen.
- (3) Außerhalb seiner Sitzungen kann der Fachschaftsrat Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen. Wahlen dürfen nicht im Umlaufverfahren durchgeführt werden. Zur Beschlussfassung im Umlaufverfahren übermittelt die/der Fachschaftsvorsitzende eine Beschlussvorlage samt der zugehörigen Unterlagen in Textform an die Mitglieder des Rates. Die stimmberechtigten Mitglieder müssen ihre Stimmen gegenüber der/dem Vorsitzenden in Textform abgeben; die Frist zur Stimmabgabe beträgt eine Woche. Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen, wenn ein Mitglied des Fachschaftsrates der Beschlussfassung im Umlaufverfahren innerhalb dieser Frist in Textform widerspricht; auf die Widerspruchsmöglichkeit ist bei Übermittlung der Beschlussvorlage hinzuweisen. Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist nur dann wirksam, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimmen abgegeben haben. Die/Der Vorsitzende kann bei Übermittlung der Beschlussvorlage eine längere Frist für Stimmabgabe und Widerspruch vorsehen.

§ 12 Fachschaftsratsitzungen

- (1) Die Fachschaftsratsitzungen sind in der Regel öffentlich. Einzelne Tagesordnungspunkte können auf Antrag als nicht öffentlich eingestuft werden. Ort und Termin müssen öffentlich ausgegangen werden. Entscheidungen über Personalangelegenheiten erfolgen stets in geheimer Abstimmung. In Personalangelegenheiten ist die Öffentlichkeit stets ausgeschlossen.
- (2) Die Mitglieder des Fachschaftsrates sowie die sonstigen Teilnehmer an einer nichtöffentlichen Sitzung sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (3) Von jeder Fachschaftsratsitzung ist ein Protokoll anzufertigen und zu veröffentlichen. Nicht öffentliche TOPs sind nur intern zugänglich zu machen.
- (4) Jedes Protokoll enthält mindestens:
 1. den Ort der Sitzung,
 2. den Zeitraum der Sitzung,
 3. Namen der/des Vorsitzenden und der/des Protokollantin/en,
 4. Liste der anwesenden Personen,
 5. die beschlossene Tagesordnung,
 6. alle Beschlüsse,

7. Wahlergebnisse mit den vollen Namen aller Kandidierenden und dem Vermerk, ob die Wahl angenommen wurde.
- (5) Der Protokollant und der Vorsitzende oder dessen Vertreter müssen das Protokoll unterschreiben.
- (6) Stimmrecht bei Abstimmungen und Wahlen haben nur Mitglieder des Fachschaftsrates.

Abschnitt 3: Die Fachschaftsvollversammlung

§ 13 Aufgaben

- (1) Die FVV ist das oberste beschlussfassende Organ der Fachschaft.
- (2) Beschluss und Änderungen der Satzung.
- (3) Wahl bzw. Abwahl der Mitglieder des Fachschaftsrates.
- (4) Wahl der/des Fachschaftsvorsitzenden.
- (5) Entlastung des Fachschaftsrates.
- (6) Wahl von mindestens zwei Kassen- und Rechnungsprüfern.
- (7) Entscheidungen über Auslegungen der Satzung.

§ 14 Zusammensetzung

Stimmberechtigte Mitglieder der FVV sind die Studierenden, die am Tag der FVV Mitglieder der Fachschaft sind. Die Mitglieder des Fachschaftsrates nehmen an der FVV teil.

§ 15 Öffentlichkeit, Mindestanzahl der Sitzungen

- (1) Die FVV tagt in der Regel öffentlich.
- (2) Die FVV tagt mindestens einmal innerhalb der Vorlesungszeit des Semesters.

§ 16 Einberufung

- (1) Die FVV wird vom Fachschaftsrat Wirtschaftsmathematik einberufen. Bei dauernder Beschlussunfähigkeit obliegt die Einberufung der/dem Fachschaftsvorsitzenden oder der das Amt nach § 9 Absatz 3 wahrnehmenden Person.
- (2) Die FVV findet statt:
 1. auf Beschluss des Fachschaftsrates,
 2. auf Verlangen von mindestens 5% der Mitglieder der Fachschaft Wirtschaftsmathematik,
 3. auf Beschluss des Studierendenparlamentes der TU Dortmund,
 4. auf Beschluss einer FVV.
- (3) Bei Ausrichtung auf Wunsch der Mitglieder der Fachschaft Wirtschaftsmathematik und Beschluss des Studierendenparlamentes der TU Dortmund gilt: Die Einberufung der FVV muss schriftlich beim Fachschaftsrat beantragt werden. Der Antrag muss die vorläufige Tagesordnung der FVV enthalten. Der Fachschaftsrat ist verpflichtet, die FVV zu einem Termin innerhalb von 14 Tagen nach der Antragstellung einzuberufen.
- (4) Die Einberufung erfolgt stets mit Angabe einer vorläufigen Tagesordnung, die den Punkt Verschiedenes und außer in den Fällen 2., 3. und 4. von Absatz 2 den Punkt Bericht des

Fachschaftsrates enthalten muss.

- (5) Die Einberufung ist mindestens sieben Tage vor dem Termin der FVV öffentlich, mindestens jedoch durch einen öffentlich zugänglichen Aushang und, soweit technisch möglich, auf der Homepage der Fachschaft Wirtschaftsmathematik, anzukündigen.

§ 17 Vorsitz, Wahlleiter, Tagesordnung

- (1) Der Fachschaftsrat stellt zu Beginn einer FVV einen Vorsitzenden, der auch als Wahlleiter fungiert, sowie einen oder zwei Protokollanten. Auf Antrag mindestens einer/eines stimmberechtigten Anwesenden werden diese auf der FVV gewählt. Nun kann die Beschlussfähigkeit festgestellt und die endgültige Tagesordnung festgelegt werden.
- (2) § 43 der Satzung der Studierendenschaft ist anzuwenden.
- (3) Beschlüsse werden in der Regel mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Beschlüsse der FVV binden den Fachschaftsrat nur, wenn sich an einer im Anschluss an die FVV durchgeführten Abstimmung mindestens 10% der Mitglieder der Fachschaft beteiligen und mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen dem Beschluss zugestimmt wird. Ansonsten gelten die Beschlüsse der FVV als Empfehlungen an den Fachschaftsrat. Abweichend hiervon sind Wahlen sowie der Beschluss und Änderungen der Fachschaftssatzung stets bindend.
- (4) Die Änderung oder Aufhebung eines Beschlusses einer FVV ist nur durch eine FVV möglich.

§ 18 Protokoll

- (1) Von jeder FVV wird ein Protokoll angefertigt und veröffentlicht. Es enthält mindestens alle in § 12 Absatz 4 aufgeführten Punkte.
- (2) Das Protokoll wird von der/dem Vorsitzenden und den Protokollierenden unterzeichnet.

§ 19 Wahlen und Amtszeit

- (1) Für alle Wahlen auf der FVV gilt: es genügt bereits im ersten Wahlgang die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (2) Der Fachschaftsrat wird soweit möglich und wenn kein stimmberechtigtes Mitglied widerspricht, im Wege der Blockwahl gewählt.
- (3) Für die Wahl der Fachschaftsrate/innen gilt: Die Kandidierenden gelten als gewählt, wenn sie der Wahl zustimmen, und:
 1. bei genauso vielen oder weniger Kandidierenden als nach § 5 Absatz 2 festgelegt: die Kandidaten erhalten die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Blockwahl ist möglich.
 2. bei mehr Kandidierenden als nach § 5 Absatz 2 festgelegt: Jede/r Wahlberechtigte bekommt die den zu wählenden Personen entsprechende Anzahl an Stimmen, die auf einem Wahlzettel abzugeben sind. Mehrfachwahl eines Kandidierenden ist nicht gestattet. Die Fachschaftsrate/innen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen können, gelten als gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl.
- (4) Die Amtszeit der/des Fachschaftsvorsitzenden beginnt mit Annahme der Wahl auf der FVV. Gleichzeitig endet die Amtszeit der/des alten Fachschaftsvorsitzenden.

Abschnitt 4: Wirtschaftsführung

§ 20 Grundsätze

- (1) Die Fachschaft hat die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Kredite dürfen nicht aufgenommen werden.
- (2) Der Fachschaftsrat ist verpflichtet, jedes Semester ein FVV-Protokoll bei der/dem Finanzreferentin/en des AStA vorzulegen bzw. der/dem Finanzreferentin/en des AStA glaubhaft mitzuteilen, dass in dem Semester keine FVV stattfand.
- (3) Dem Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen muss ein Preisvergleich vorausgehen. Bei Aufträgen mit einem Wert von mehr als 1.000 Euro sind mindestens 3 Angebote im Wettbewerb einzuholen. Der Preisvergleich ist in diesem Falle aktenkundig zu machen und die Vergabeentscheidung zu dokumentieren.
- (4) Die Fachschaft darf die Studierendenschaft nur im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Mittel vertreten. Verträge mit einem Wert von mehr als 10.000 Euro dürfen von der Fachschaft nicht geschlossen werden. Bei Verträgen mit einer Laufzeit von drei Jahren und mehr, oder von einem Jahr und mehr und einem Wert von 200 Euro oder mehr pro Jahr bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die/den Sprecher/in und der/dem Finanzreferentin/en des AStA.
- (5) Personalverträge dürfen durch die Fachschaft nicht geschlossen werden.
- (6) Das Haushaltsjahr beginnt am 1. April und endet am 31. März des Folgejahres.
- (7) Verletzt jemand als Mitglied eines Organs der Fachschaft vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihr/ihm obliegenden Pflichten, so hat sie/er der Studierendenschaft den ihr daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

§ 21 Haushaltsplan

- (1) Liegen die der Fachschaft zustehenden SBM in den letzten zwei Haushaltsjahren jeweils unter 10.000 Euro, so genügt die Führung eines Nachweises über die Einzahlungen und Auszahlungen bei der Bewirtschaftung der SBM (Nachweis), ansonsten muss die Fachschaft zusätzlich einen Haushaltsplan aufstellen. Dabei findet § 19 der FsRO Anwendung. Aufwandsentschädigungen müssen immer gesondert ausgewiesen werden.
- (2) Am Ende des Haushaltsjahres kassenmäßig nicht verausgabte Mittel sind im Nachweis des neuen Haushaltsjahres als Einnahme zu buchen.

§ 22 Finanzreferentin oder Finanzreferent

Die/der Finanzreferent/in bewirtschaftet die Einnahmen und Ausgaben der Fachschaft. Hält die/der Finanzreferent/in durch die Auswirkungen eines Beschlusses der FVV oder des Fachschaftsrates die finanziellen oder wirtschaftlichen Interessen der Fachschaft für gefährdet, so kann sie/er verlangen, dass das Organ, das den Beschluss gefasst hat, unter Beachtung der Auffassung der/des Finanzreferentin/en erneut über die Angelegenheit berät.

§ 23 Zustimmung der Fachschaftsvollversammlung

Angelegenheiten von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung sowie Verfügungen über das Vermögen oder einen wesentlichen Teil des von der Fachschaft verwalteten Vermögens der Studierendenschaft bedürfen, soweit sie nicht bereits im Haushaltsplan vorgesehen sind, der vorherigen Zustimmung der FVV.

§ 24 Finanzverwaltung und Rücklagen

§§ 20 und 23 FsRO finden Anwendung.

§ 25 Zuwendung an Dritte

- (1) Ausgaben für Leistungen an Personen oder Stellen außerhalb der Studierendenschaft zur Erfüllung bestimmter Zwecke (Zuwendungen) dürfen nur veranschlagt werden, wenn dies mit dem gesetzlichen Auftrag der Fachschaft vereinbar ist und wenn die Fachschaft an der Erfüllung durch solche Stellen ein erhebliches Interesse hat, das ohne die Zuwendung nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann. Entsprechendes gilt für Verpflichtungsermächtigungen.
- (2) Bei der Gewährung von Zuwendungen ist zu bestimmen, wie deren zweckentsprechende Verwendung nachzuweisen ist. In der Regel genügt die Bestätigung der/des Zuwendungsempfängenden, dass die gewährte Zuwendung zweckentsprechend verwendet worden ist.

§ 26 Zahlungsverkehr

§ 25 FsRO findet Anwendung.

§ 27 Gegenstandsverzeichnis

Die/der Finanzreferent/in und die Stellvertretung führt ein Gegenstandsverzeichnis über Gegenstände, die eine Lebenserwartung von mehr als einem Jahr besitzen und zum Zeitpunkt des Kaufes einen Wert von 50 Euro überschreiten.

§ 28 Kassenverwaltung

- (1) Die Kasse wird von der/dem Kassenverwalter/in geführt. Zahlungen dürfen nur von der/dem Kassenverwalter/in und nur aufgrund schriftlicher Anordnung (Kassenanordnung) angenommen oder geleistet werden. Es gilt § 27 Absatz 1 FsRO.
- (2) Alle Mitglieder der Fachschaftsrate Wirtschaftsmathematik und Mathematik sind zur Annahme von Bargeld befugt. Die/der Kassenverwalter/in kann einzelnen Personen diese Befugnis entziehen. Dies ist aktenkundig zu machen. Über die Annahme von Bargeld ist die/der Kassenverwalter/in unverzüglich in Kenntnis zu setzen und es ihr/ihm innerhalb von 10 Werktagen innerhalb des Haushaltsjahres zu überbringen. Eine Überbringung per Überweisung auf das Konto der Fachschaft ist nach Absprache mit der/dem Kassenverwalter/in möglich.
- (3) Nach Ablauf eines Haushaltsjahres stellt die/der Kassenverwalter/in innerhalb eines Monats (also bis zum 30. April) eine gegliederte Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben auf.

§ 29 Kassen- und Rechnungsprüfung

- (1) Zur Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung einer Fachschaft und insbesondere der Geschäftsführung der/des Kassenverwalterin/s wählt die FVV mindestens zwei Kassen- und Rechnungsprüfer/innen, die nicht Mitglied des Fachschaftsrates sein dürfen und nicht mit der Anordnung oder Ausführung von Zahlungen betraut sein dürfen. Sie müssen nicht Mitglieder der Fachschaft sein.
- (2) § 28 Absätze 2 bis 5 FsRO finden Anwendung.

Abschnitt 5: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 30 Salvatorische Klausel

Sollte sich nach Inkrafttreten dieser Satzung eine einzelne Bestimmung als unwirksam oder undurchführbar herausstellen, bleibt davon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

§ 31 Permanenz von Wahlen und Beschlüssen

Wahlen und Beschlüsse, die von Organen der Fachschaft Wirtschaftsmathematik vor Inkrafttreten dieser Satzung vorgenommen wurden, bleiben in Kraft, soweit sie nicht ausdrücklich gegen die Satzung verstoßen.

§ 32 Übergang der Amtszeit

Der Fachschaftsrat, der zur Zeit des Inkrafttretens dieser Satzung im Amt ist, bleibt im Amt, bis auf Grund dieser Satzung eine Neuwahl durchgeführt werden muss.

§ 33 Inkrafttreten

Diese Satzung muss von einer 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden in einer FVV angenommen werden. Sie tritt am Tag nach Genehmigung durch das Studierendenparlament in Kraft. Gleichzeitig tritt die alte Satzung außer Kraft.

§ 34 Änderungen und Außerkrafttreten

- (1) Bestimmungen dieser Satzung können von einer FVV mit 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden geändert werden.
- (2) Auf einer FVV kann mit einer 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden entschieden werden, dass von einzelnen Bestimmungen dieser Satzung abgewichen werden soll.
- (3) Diese Satzung tritt außer Kraft, wenn eine FVV nach dieser Satzung mit satzungsändernder Mehrheit eine neue Fachschaftssatzung beschließt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fachschaftsvollversammlung der Fachschaft Wirtschaftsmathematik vom 13.07.2020.

Die Satzung ist in der Sitzung des 14. Studierendenparlaments am 05. August 2020 vom Studierendenparlament zur Kenntnis genommen worden.